

S. WAGENER, Bocholt

## Naturschutz in den alten Ländern der BRD aus der Sicht des Entomologen \*

**Summary** It is told about experiences with the law of nature conservation of the F.R.G. and the species protection degree from the point of an entomologist. Furthermore tendencies and aims of biotop- and species protection of insects are discussed.

**Résumé** On donne des expériences avec la loi de protection des sites de la RFA et le décret pour la protection des espèces de la vue des entomologistes. En outre, on discute des tendances et des buts de la protection de biotop et des espèces pour insectes.

„Die Erhaltung der Artenvielfalt als Sicherheitsnetz für die Grundlagen menschlichen Lebens auf der Erde ist von entscheidender Bedeutung. Deshalb ist es zwingend notwendig, Schutzmaßnahmen für die ‚Tier- und Pflanzwelt‘ zu ergreifen. In der Regel wird ein solcher Schutz nur durch einen Schutz der Lebensräume vor direkter oder indirekter Zerstörung zu erzielen sein. Bei vielen Arten ist jedoch auch eine Überwachung, Einschränkung oder sogar ein Verbot eines direkten Zugriffs durch den Menschen in Form der Störung, Naturentnahme oder des Handels von Exemplaren dieser Arten erforderlich“ (BATTEFELD 1991: 17).

### I. Juristische Situation

1. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
 „Durch die Vorgaben des Welthandelsabkommens GATT war der Welthandel liberalisiert worden“ (BATTEFELD 1991). Um dem entgegenzutreten, wurde auf Empfehlung der UN-Umweltkonferenz 1972 in Stockholm am 3. März 1973 in Washington das „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“ (engl. abgekürzt CITES) unterzeichnet. Dieses „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“ (WA) trat am 20. Juni 1976 durch das „Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen“ (GWA) in der Bundesrepublik Deutsch-

land in Kraft. Das WA unterwarf den Import und Export bestimmter Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang II WA aufgelistet sind, der Kontrolle und verbot bis auf gewisse Ausnahmen den internationalen Handel mit anderen Arten, die im Anhang I WA genannt sind.

Durch die für die gesamte Europäische Gemeinschaft geltende „Verordnung (EWG) 3626/82 zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzabkommens (WA) im Jahr 1982 und die Schaffung EG-einheitlicher Dokumente (CITES-Bescheinigungen) durch die Verordnung (EWG) 3418/83 im Jahr 1983 wurde der Grundstein für einen „effektiven“ Artenschutz im internationalen Handel gelegt. Zusammen mit der EG-Vogelschutzrichtlinie übernahmen Artenschutzvorschriften eine Vorreiterrolle für einheitliche Naturschutzaktivitäten der Europäischen Gemeinschaft“ (BATTEFELD 1991: 19).

Da europäisches Recht dem Bundesrecht vorgeordnet ist, ergab sich die Notwendigkeit zu einer Neufassung des am 20. Dezember 1976 erlassenen „Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)“, die am 1. 1. 1987 in Kraft trat.

Dieses novellierte Gesetz befaßt sich in elf Abschnitten mit der Landschaftsplanung, Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im allgemeinen und im besonderen bestimmter Teile von Natur und Landschaft. Der 5. Abschnitt ist für uns der wichtigste, da er die Regelungen über den Artenschutz enthält und somit unsere Arbeit unmittelbar betrifft.

\* Vortrag anlässlich der 1. Tagung der EFG e. V. am 1. 6. 1991 in Straußberg

Bevor ich hierauf näher eingehe, möchte ich einige weitere internationale Abkommen nennen, die in der novellierten Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. in der Bundesartenschutzverordnung und deren Anhängen ihren Niederschlag gefunden haben.

Da ist zunächst das „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ (Ramsar-Übereinkommen), das auf Empfehlung des Internationalen Büros für Wasservogelforschung (IWRB) und der Internationalen Naturschutzunion (IUCN) am 2. Februar 1971 in der iranischen Stadt Ramsar geschlossen wurde.

Am 2. April 1979 beschlossen die EG-Staaten eine „Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (EG-Vogelschutzrichtlinie). Am 23. Juni 1979 wurde in Bonn das „Übereinkommen über wildlebende wandernde Tierarten“ (Säugetiere, Vögel, Fische) (Bonner Konvention) verabschiedet.

Schließlich das „Europäische Abkommen zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume“, das am 19. September 1979 in Bern vereinbart wurde und sich an alle europäischen Staaten richtet.

Zurück zum BNatSchG!

Das Bundesnaturschutzgesetz ist eine Rahmenvorschrift, für die die einzelnen Länder Ausführungsregelungen durch eigene Landesnaturschutzgesetze treffen müssen. Denn Naturschutz unterliegt der Hoheit der Länder. Diese Landesgesetze dürfen die Bestimmungen des Bundesgesetzes nicht mindern, können sie aber in bestimmten Fällen noch verschärfen oder erweitern.

## 2. Artenschutz

Für uns Entomologen ist der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes wichtig. Nach allgemeinen Vorschriften im § 20 werden im § 20 a Begriffsbestimmungen vorgenommen. Als Tiere und Pflanzen gelten danach sowohl lebende als auch tote Tiere und Pflanzen sowie Teile davon.

Für die Abgrenzung einer Tier- und Pflanzenart ist deren wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend; sie schließt alle untergeordneten taxonomischen Stufen der Art ein.

*Europäisch* ist eine Tier- und Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

1. in **Europa** hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder 2. auf natürliche Weise nach Europa ausdehnt. Dazu gehört nicht Transkaukasien und der asiatische Teil der Türkei.

Population ist die sich selbst erhaltende Gemeinschaft von Lebewesen einer Art innerhalb eines bestimmten Raumes.

Inverkehrbringen im Sinne des Gesetzes ist das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

§ 20 b enthält allgemeine Verbote für nicht besonders geschützte Arten.

§ 20 c befaßt sich mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten.

In Absatz (1) wird der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte europäische wildlebende Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit dies wegen der Bedrohung ihres Bestandes durch menschlichen Zugriff oder wegen der Verwechslungsgefahr mit Arten, die durch den menschlichen Zugriff in ihrem Bestand bedroht sind, erforderlich ist. Darunter fallen aber auch alle Arten im Sinne der EG-Verordnung zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzabkommens. Die Bundesartenschutzverordnung trat gleichzeitig mit dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz am 1. Januar 1987 in Kraft und gilt in der Neufassung vom 18. September 1989.

Nach der seit dem 18. Januar 1990 gültigen Fassung der EG-Verordnung (EWG) Nr. 3 625 / 82 werden in Anhang I folgende Insekten aufgeführt: *Ornithoptera alexandrae*, *Papilio chikae*, *Papilio homerus* und *Papilio hospiton*.

In Anhang II: *Bhutanitis* ssp., *Ornithoptera* ssp., *Parnassius apollo*, *Teinopalpus* ssp., *Trogonoptera* ssp. und *Troides* ssp.

In Anhang III werden keine Insekten aufgeführt.

Im Anhang C, Teil 1 wird *Parnassius apollo* genannt, in Teil 2 *Ornithoptera*, *Trogonoptera* und *Troides* ssp.

In Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung werden alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten genannt. Solche die vom Aussterben bedroht sind, durch Fettdruck hervorgehoben. In Anlage 2 werden die zusätzlich durch das WA geschützten Arten aufgelistet, von Insekten nur *Parnassius apollo*.

Die weiteren Anlagen betreffen keine Insekten.

Alle nicht in den Anlagen genannten Arten gelten als nicht besonders geschützte Arten. Sie unterliegen dem allgemeinen Schutz des § 20 b und dürfen aus vernünftigen Gründen, etwa zum Anlegen einer Sammlung, der Natur entnommen werden. Jede Entnahme oder jedes in den Verkehrbringen zu gewerblichen Zwecken ist dagegen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gestattet.

Nach § 20 d ist es verboten, besonders geschützte Arten in Besitz zu nehmen, zu erwerben, sie zu bearbeiten, in den Verkehr zu bringen, zu befördern oder zur Schau zu stellen. Vom Aussterben bedrohte Arten dürfen auch nicht durch Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen gestört werden.

Ausnahmen von den Verboten nach § 20 d können von den zuständigen Behörden z. B. für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zum Zwecke der Zucht für Wiederansiedlungen genehmigt werden.

Die Voraussetzungen für die Ein- und Ausfuhr genehmigungen muß der Antragsteller erbringen. Für Genehmigungen im grenzüberschreitenden Verkehr und Arten der Anhänge des WA ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt a. M. zuständig.

Wer Exemplare besonders geschützter Arten besitzt, kann sich auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen nachweist, daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen oder daß er oder ein Dritter die Exemplare vor dem 31. August 1980 in Besitz hatte.

Strafbar macht sich, wer ohne Genehmigung bzw. ohne die erforderlichen CITES-Bescheinigungen besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Arten in Besitz und zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt, befördert oder zur Schau stellt.

Mit weiteren Einzelheiten dieser trockenen Materie möchte ich Sie verschonen und mich dem zweiten Punkt meines Themas zuwenden, den Erfahrungen mit dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung sowie den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen der Länder.

## II. Erfahrungen mit dem Bundesnaturschutzgesetz und der Artenschutzverordnung

Aufs Ganze gesehen, ist das Bundesnaturschutzgesetz ein gutes Gesetz, auch wenn es nicht gelang, Land- und Forstwirtschaft als hauptsächliche Zerstörer ganzer Ökosysteme den Zielen des Naturschutzes im Rahmen des Gesetzes unterzuordnen. Ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft behauptet sich im Konflikt der Interessen.

Immerhin hat dieser Gesetzesrahmen in den Ländern einiges an Umdenken und Aktivitäten in Gang gebracht, von dem vor 15 Jahren man noch kaum zu träumen wagte. Um nur ein Beispiel zu nennen: Die jahrzehntelange die Landschaft verwüstende Flurbereinigung hat in NRW ausgedient und steht bald mit ihren Erfahrungen und ihrem Instrumentarium der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwick-

lung und Forstplanung für Maßnahmen des Naturschutzes zur Verfügung.

Die im Gesetz geregelte Mitwirkung von Verbänden hat sich sehr positiv ausgewirkt. Der „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.“ (BUND), der „Deutsche Bund für Vogelschutz – Deutscher Naturschutzverband (DBV)“, die „Umweltstiftung WWF – Deutschland“ haben sich Geltung und Einfluß verschaffen können. Der hier gerade gegründeten Entomofaunistischen Gesellschaft e. V. empfehle ich, sich die Bestimmungen des einschlägigen Paragraphen zunutze zu machen und sich unter Umständen mit anderen Naturschutzvereinen zusammenzutun, um ein größeres Gewicht zu bekommen und auch auf die Naturschutzgesetzgebung der neuen Länder Einfluß zu nehmen.

Positiv zu werten sind auch die Beiräte bei den Landschaftsbehörden und die Einrichtung der Landschaftswarte.

Große Bedeutung kommt den Vorschriften zur Landschaftsplanung zu, die die Länder verpflichten, Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne zu entwickeln, die den vorhandenen Zustand und den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft darstellen.

Der 4. Abschnitt des Gesetzes regelt die Errichtung von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Naturdenkmälern und geschützter Landschaftsbestandteile.

In diesen drei zuletzt genannten Bereichen liegt ein Betätigungsfeld vor ihnen.

Die gegen die gewerbliche Ausbeutung und den Handel mit wildlebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen gerichteten Bestimmungen zum Artenschutz können im Grundsatz begrüßt werden.

Aus der Sicht des Entomologen ist jedoch die juristisch völlige Gleichstellung von Wirbellosen (Insekten) mit Wirbeltieren in den Vorschriften dieses Abschnittes wissenschaftlich unhaltbar, in Einzelfällen geradezu lächerlich. Ein Tier, das als pflanzenfressender Erstkonsument ganz unten in der Nahrungskette steht und eine hohe Produktivität besitzt, kann nicht mit einem Vogel oder Säugetier am Ende der Nahrungskette und vielleicht nur einem Nachkommen pro Jahr gleichgestellt werden. Für beide gelten völlig andere Gesetzmäßigkeiten. Im Falle des *apollo*-Falters werden die wahren Ursachen für sein Verschwinden geradezu auf den Kopf gestellt. Er und die Vogelflügler müssen lediglich als Paradebeispiele für den Insektenhandel erhalten. Das Aussterben der Populationen geht auch trotz Unterschutzstellung weiter, weil die natürliche Sukzession, Immissionen, der Einsatz von Herbiziden

und Pestiziden oder Fichtenaufforstungen den Lebensraum verändern oder zerstören, also z. T. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, die vom Gesetz ausdrücklich ausgenommen sind. Was hat es da für einen Sinn – im Gegensatz zu einem Kondor etwa – den einzelnen *apollo*-Falter unter Schutz zu stellen! Dennoch vertrete auch ich die Ansicht, daß einer, der nur zur persönlichen finanziellen Bereicherung eine ohnehin schon geschwächte *apollo*-Population dezimiert, gehörig bestraft werden muß. Man kann dem Gesetzgeber zugestehen, daß er sich in dieser Sache gewissermaßen in einem Dilemma befindet und im Widerstreit der Interessen zwischen wissenschaftlicher Betätigung und gewerbsmäßiger Ausbeutung einer juristisch vereinfachenden Fassung den Vorzug gibt: zu Lasten des Wissenschaftlers, der ihm überhaupt erst die sachlichen Grundlagen für einen wirksamen Artenschutz liefern kann. Dieser aber, will er sich im Rahmen der Legalität bewegen, quält sich wie ein Händler durch Behörden und Formulare, um schließlich die Genehmigung für den Fang eines einzigen Insekts zu erhalten, was außerdem noch Kosten für die teuren Formulare und eine nicht niedrige Gebühr für die Genehmigung mit sich bringt. – Ein Treibhaus voller herrlicher Blüten der Bürokratie!

Die über 750 Arten umfassende Liste von Schmetterlingsarten der Artenschutzverordnung ist auf eine sehr unglückliche Weise zustande gekommen. In der Liste stehen eine ganze Reihe von Arten, die in Europa überhaupt nicht vorkommen, und zum Teil nur wenigen Spezialisten bekannt sind. Lediglich der Umstand, daß sie erst kürzlich beschrieben wurden und auf Börsen auftauchen könnten, war der Grund dafür. Alle Tagfalter mit Ausnahme der drei Weißlingsarten *brassicae*, *napi* und *rapae* gehören zu den besonders geschützten Arten. Abgesehen von taxonomischen und nomenklatorischen Fehlern entbehrt die Aufnahme zahlreicher Arten in diese Liste jeder wissenschaftlichen Grundlage. Der Freiraum für die so notwendige Erforschung der ökologischen Ansprüche der Arten an ihre Umwelt und ihre faunistische Erfassung ist für die als Charakterarten dienenden Tagfalter daher gleich Null. Wie will man sie aber wirksam schützen, wenn man nicht weiß, welche Ansprüche sie an ihren Lebensraum stellen. Jeder, der sich damit befaßt hat, weiß, wie gering unser tatsächliches Wissen ist. – Nun, die Bundesartenschutzverordnung ist zunächst einmal da, und wir müssen damit leben. Wir können nur darauf hinwirken, daß sie eines Tages durch eine Bundesbiotopschutzverordnung ersetzt oder zumindest erweitert wird.

Etwas ganz anderes als die Bundesartenschutzverordnung stellen die sog. Roten Listen gefährdeter Arten dar. Sie wurden zumeist von privaten Arbeitsgemeinschaften oder Spezialisten zusammen mit den für den Naturschutz zuständigen Landesanstalten geschaffen. Da sie keinen Rechtsstatus haben, können sie in kurzen Abständen jeweils neuen Erkenntnissen angepaßt werden. Sie haben sich in den letzten 15 Jahren als wirksames Instrument erwiesen, wenn es darum ging, bestimmte Gebiete unter Schutz zu bringen oder wertvolle Biotope dem Zugriff zu entziehen.

Die Behörden in den Ländern, Regierungsbezirken und Kreisen taten sich auch bei uns in den ersten Jahren sehr schwer. Die Landschaftsbehörden waren personell sowohl quantitativ wie auch qualitativ völlig überfordert und waren für jede Hilfe dankbar. Manche Behörde allerdings setzte sich aufs hohe Roß und es dauerte Jahre, ehe sie bereit war, mit kompetenten Wissenschaftlern, Amateuren und Vereinen zusammenzuarbeiten.

Wenn ich Ihnen aus meiner persönlichen Erfahrung heraus raten darf, dann dies: bieten sie ihre Fachkenntnisse den oft hilflosen Behörden an, arbeiten sie mit ihnen zusammen, lassen sie sich als Beirat oder Landschaftswart aufstellen. Es ist zwar manchmal mühsam und frustrierend. Lassen sie sich nicht entmutigen, wenn Sie feststellen, daß trotz aller Einsicht in die Notwendigkeit mancher Maßnahmen zum Schutz der Natur am Ende aus politischen Gründen Kompromisse oder gar für die Natur nachteilige Entscheidungen herauskommen. Dieser Einsatz zahlt sich in irgendeiner Weise aus: Sie gewinnen Einsichten in verwickelte Zusammenhänge des täglichen Lebens oder sei es auch nur, daß sie eine Ausnahmegenehmigung problemlos erhalten. Schaffen Sie sich eine Vertrauensbasis dadurch, daß sie alles vermeiden, was nach persönlicher finanzieller Bereicherung durch Zugriff auf Tiere in der freien Natur aussieht. Es braucht Geduld, aber es lohnt sich – zu ihrem und der Insekten und derer Lebensräume Vorteil. Warten sie nicht auf Anregungen von oben, sondern werden sie selber aktiv. Finden sie kein offenes Ohr, wenden Sie sich mit ihren Vorstellungen sachlich, die untere Behörde nicht kompromittierend, an die nächsthöhere oder gehen Sie in die Presse. Behörden fürchten nichts mehr als negative Schlagzeilen. Bedenken Sie aber: auch Behörden müssen Erfahrungen sammeln und lernen. Das braucht Zeit. Vieles, was bei uns mittlerweile gut anläuft, muß bei ihnen erst langsam wachsen. Gut ist es auf jeden Fall, Ziele und Wege zu deren Erreichung zu kennen. Damit bin ich beim dritten Punkt meines Vortrags:

### III. Tendenzen und Zielsetzungen im Biotop- und Artenschutz

Der trotz aller Artenschutzbestimmungen und Handelsverbote fortschreitende Artenschwund in unseren ausgeräumten Landschaften ließ mehr und mehr – auch bei den offiziellen Stellen und Politikern – die Einsicht wachsen, daß es nicht damit getan ist, möglichst viele Arten in Schutzlisten zu setzen. Der erste Schub im Artenrückgang wurde Anfang der Sechziger bemerkbar, ein zweiter konnte zwischen 1975 und 1980 festgestellt werden. Selbst in vielen relativ großen Naturschutzgebieten verschwanden in diesen Jahren die stenöken Arten, so z. B. fast alle tyrophilen Lepidopteren aus den Restmooren des Westmünsterlandes. Die Gründe dafür sind nicht unmittelbar einsichtig, wenn man von der zunehmenden Versauerung der Böden und stehenden Gewässer absieht.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat ehrgeizige Pläne bis zum Jahre 2000. Ziel ist: weg vom selektiven Objektschutz zum Ökosystemschutz; langfristig eine umfassende Erhaltung, Wiederherstellung und Neugestaltung geeigneter Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen auf der gesamten Landesfläche. Dazu soll ein landesweiter Biotopverbund aufgebaut werden. Verringerung der Immissionen (Stickstoffeintrag aus der Luft z. Z. 27 kg je Hektar und Jahr); konsequente Einführung und Weiterentwicklung umweltschonender Landnutzungen auf der gesamten Fläche; Schaffung von Naturreservaten und Lenkung von Erholung und Freizeit. Ähnliche Planungen gibt es auch in den anderen alten Bundesländern.

Aus der Sicht des Entomologen sind natürlich solche Pläne nur zu begrüßen. Ihre konkrete Verwirklichung muß aber auch die artspezifischen Bedürfnisse gerade der am meisten gefährdeten Arten berücksichtigen. Gerade hier aber fehlt es am notwendigen Wissen. Deshalb sind auf nationaler und europäischer Ebene entomologische Forschungsinstitute vonnöten – wie sie in England und in den Niederlanden schon bestehen – die mit entsprechend qualifizierten Fachkräften für die verschiedenen Insektengruppen sowohl Forschung betreiben als auch koordinieren. Ebenso ist der nichtberuflichen Forschung durch Amateure in Kooperation mit derartigen Instituten im gesetzgeberischen Bereich ein wesentlich größerer Freiraum zu gewähren. Da Landschaftspflege und Naturschutz in der Bundesrepublik Ländersache sind, ist auf Bundesebene nicht leicht ein solches Ziel zu erreichen. Deshalb wird von verschiedener Seite versucht, über die entsprechenden Stellen der Europäischen Gemeinschaft zu erreichen, daß sie selber mit der Schaffung eines überna-

tionalen Instituts vorangeht und durch eine Verordnung die Länder der Gemeinschaft zur Errichtung solcher Institute verpflichtet. Nur auf diesem Weg von oben nach unten ist die Einflußnahme auf die Gesetzgebung im Bund und den Ländern möglich. Entomologen haben leider keine Lobby. Sie müssen sich deshalb mit den großen Verbänden zusammenschließen, die die entsprechenden Mitgliederzahlen und auch finanziellen Mittel haben. Die Aktion Schmetterling unternahm in dieser Richtung bereits einen Verstoß in Brüssel und Luxemburg. Aus England und den Niederlanden sind gleichsinnige Bestrebungen bekannt.

Die Resolutionen des Symposiums „Future for Butterflies in Europe“ 1989 in Wageningen und letztes Jahr der Generalversammlung der IUCN in Australien verfolgen ebenfalls diese Zielsetzungen.

MARC MEYER in Luxemburg sammelt zur Zeit, auch im Auftrag der Aktion Schmetterling und des Vorstandes der Societas Europaea Lepidopterologica Daten und Unterlagen für einige stark gefährdete Tagfalterarten der Feuchtgebiete, um diese in ein Aktionsprogramm im Rahmen der Berner Konvention einzubringen. Auch im Rahmen der Ramsar-Konvention findet Ende Juni in Vaduz ein Seminar zum Thema Schutz und Pflege von Feuchtgebieten für Wirbellose statt.

An der Universität Wageningen arbeitet man an der Erstellung einer Roten Liste der Schmetterlinge und ihrer Lebensräume für ganz Europa.

Eine zufriedenstellende Erfassung und Charakterisierung der in der gesamten Bundesrepublik vorkommenden Biotoptypen liegt bis heute nicht vor. Die bisher verwendeten Standorttraster bei Bestandsaufnahmen sind zu grob, und arealgeographische bzw. regionale Zusammenhänge blieben bisher weitgehend unberücksichtigt (KRATOCHWIL 1989).

Zwar wird allgemein anerkannt, daß eine verstärkte interdisziplinäre Ausrichtung bei der Erfassung von gefährdeten Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften notwendig ist. Aber eine von den klassischen Disziplinen losgelöste Behandlung bioökologischer Aspekte wird bisher weder an bundesdeutschen Universitäten noch an Forschungsanstalten oder sonstigen Instituten mit Nachdruck verfolgt oder gar gefördert (KRATOCHWIL 1989).

Für alle Biotoptypen liegt daher noch ein überaus großer Forschungsbedarf im interdisziplinären Bereich, Pflanzensoziologie / Zooökologie vor.

Zur Erstellung einer Roten Liste gefährdeter Biotope hat KRATOCHWIL 1989 in der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 29: 136–150 grundsätzliche Überlegungen veröffent-

licht, die es mir wert scheinen, beherzigt zu werden:

Da jede Pflanzen- und Tierart nur innerhalb einer Biozönose leben kann, eingebunden in spezifische Wechselwirkungen eines Teiles des biozönotischen Wirkungsgefüges und dabei abhängig von bestimmten Umweltfaktoren, setzt Artenschutz immer auch die Sicherung der Gesamtheit der in einem Biotop auf die Artengemeinschaft und ihre Teile einwirkenden abiotischen und biotischen Umweltfaktoren voraus. Eine Liste gefährdeter Biotope muß daher gleichzeitig eine Liste gefährdeter Biozönosen einschließen.

Dabei wäre nach KRATOCHWIL wie folgt vorzugehen:

1. Katalogisierung der verschiedenen Biotoptypen bezogen auf pflanzensoziologisch definierte Vegetationseinheiten
  - a) auf der Ebene von Einzelgesellschaften
  - b) auf der Ebene von Vegetationskomplexen,
2. Katalogisierung der für die definierten Biotoptypen charakteristischen obligatorischen und fakultativen Habitattypen,
3. Festlegung der für diese Biotoptypen (Einzelgesellschaften und Vegetationskomplexe) ‚biotopeigene‘ Tierarten, die sich in der Regel auch als Charakterarten (im Sinne der Pflanzensoziologie und Tierökologie) fassen lassen,
4. Wertung,
5. Gefährdungsfaktoren,
6. Pflegemaßnahmen (Zielarten-Konzept),
7. Feststellung des weiteren Forschungsbedarfs.

ARNO BERGMANN hat in den Jahren zwischen den beiden Kriegen für eine biozönotische Betrachtungsweise gerade hier in Thüringen bedeutende Ansätze geschaffen. Diese aufzugreifen und fortzuentwickeln im Sinne von KRATOCHWIL sollte für uns alle eine wichtige Aufgabe sein, um wirklich effektiven Artenschutz betreiben zu können.

#### Literatur

BATTEFELD, K.-U. (1991): Entwicklungen im Artenschutzrecht. – Mitt. int. ent. Ver., 16, 17–36. Frankfurt a. M.

KRATOCHWIL, A. (1989): Grundsätzliche Überlegungen zu einer Roten Liste von Biotopen. – Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz, 29, 136–150. Bonn-Bad Godesberg.

Anschrift des Verfassers:  
Dr. P. Sigbert Wagener  
Hemdener Weg 19  
W - 4290 Bocholt (Westf.)

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologische Nachrichten und Berichte](#)

Jahr/Year: 1991

Band/Volume: [35](#)

Autor(en)/Author(s): Wagener P. Sigbert

Artikel/Article: [Naturschutz in den alten Ländern der BRD aus der Sicht des Entomologen. 245-250](#)